



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 14. März 2001

12. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 26. **INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für die erneute Antragstellung für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001**
- 27. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001**
- 28. **INFORMATION – Europa-abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001**
- 29. **INFORMATION –GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001**
- 30. **INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001**

Fortsetzung umseitig

31. **INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) – Schweinefleisch**
32. **INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Schweinefleisch für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001**
33. **INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001**

Nr. 26
INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für die erneute Antragstellung für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/19.03.2001

zur Beantragung von Einfuhrrechten und Einfuhrlizenzen für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht bis zu 300 kg der KN-Codes 0102 90 05, 0102 90 29 und 0102 90 49 für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis 30. Juni 2001 mit einem Einfuhrzoll von EUR 582,00 je t und einem Wertzoll von 16 %.

1. Ausschreibungsmenge

Zur Verteilung kommen **1.047 Stück** männliche Jungrinder zur Mast.

2. Antragsvoraussetzungen

2.1. Ein Einfuhrrecht kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller

2.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,

2.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.

2.1.3. im Laufe des Jahres 1999 mindestens 50 Stück lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländer ein- und/oder ausgeführt hat,

2.1.4. mit Stichtag 01. Juni 2000 im Rindfleischhandel tätig war bzw. noch tätig ist.

3. Beantragung der Einfuhrrechte

3.1. **Bis zum 30. März 2001** müssen die Anträge gemäß Anlage bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.2. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge auf Erteilung eines Einfuhrrechtes, so sind alle seine Anträge unzulässig.

3.3. Werden Einfuhrrechte für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

4. Beantragung der Einfuhrlizenzen

4.1. Die Lizenzen werden auf Antrag und nach Leistung der entsprechenden Sicherheit des Antragstellers erteilt.

4.2. Die Sicherheit beträgt **€5,00 je Stück = ATS 68,81 je Stück** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

4.3. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2001**.

4.4. Der Lizenzantrag kann ausschließlich

Nr. 26. INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für die erneute Antragstellung für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis Juni 2001

- 4.4.1. in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antrag auf Erteilung des Einfuhrrechtes gestellt worden ist,
- 4.4.2. von dem Antragsteller gestellt werden, dem die Einfuhrrechte erteilt worden sind.
- 4.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

5. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 5.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 5.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 5.3. Feld 14: Hier ist einzutragen:
"männliche Jungrinder zur Mast"
- 5.4. Feld 15: Gem. dem jeweiligen KN-Code im Feld 16 ist hier der Text entsprechend der Kombinierten Nomenklatur einzutragen.
- 5.5. Feld 16: Hier ist **einer** der folgenden KN-Codes einzutragen:
"0102 90 05 **oder** 0102 90 29 **oder** 0102 90 49"
- 5.6. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Lebende männliche Rinder mit einem Gewicht von jeweils nicht mehr als 300 kg (**Verordnung (EG) Nr. 885/2000**). **Kontingentsnummer 09.4005**"

6. Einfuhrbedingungen

- 6.1. Bei der Einfuhr ist eine schriftliche Verpflichtung beizufügen, dass der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach dem Tag der Einfuhr die Produktionseinheiten mitgeteilt werden, in denen die Tiere gemästet werden.
- 6.2. Beim Zeitpunkt des Importes sind folgende Sicherheiten je Stück zu leisten, durch die gewährleistet werden soll, dass die eingeführten Tiere ab dem Tag der Einfuhr 120 Tage im Einfuhrmitgliedstaat gemästet werden:
 - EUR 28,00 beim Import des KN-Code 0102 90 05 (bis 80 kg)
 - EUR 56,00 beim Import des KN-Code 0102 90 21 (80 bis 160 kg)
 - EUR 105,00 beim Import des KN-Code 0102 90 49 (160 bis 300 kg)
- 6.3. Die Freigabe der Sicherheit erfolgt unverzüglich, außer in Fällen höherer Gewalt, wenn den zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaates nachgewiesen wird, dass die Jungrinder
 - 6.3.1. in den in Pkt. 6.1 genannten Produktionseinheiten gemästet worden sind,
 - 6.3.2. vor Ablauf der Frist von 120 Tagen ab dem Tag der Einfuhr nicht geschlachtet wurden oder
 - 6.3.3. vor Ablauf derselben Frist aus gesundheitspolizeilichen Gründen geschlachtet wurden oder an den Folgen einer Krankheit oder eines Unfalles verendet sind.

Nr. 26. INFORMATION – Gemeinschaftszollkontingent für die erneute Antragstellung für männliche Jungrinder zur Mast bis 300 kg für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis Juni 2001

- 6.4. Wird der in Pkt. 6.3 genannte Nachweis nicht innerhalb 180 Tagen ab dem Tag der Einfuhr erbracht, so verfällt der Betrag der Sicherheit als Zoll.

Wird dieser Nachweis jedoch nicht innerhalb der vorhergenannten Frist von 180 Tagen, sondern erst innerhalb der auf diese 180 Tage folgenden 18 Monaten erbracht, so werden 85 % des einbehaltenen Betrages zurückgezahlt.

7. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1431/99 vom 30. Juni 1999 (ABl. der EG Nr. L 166).

Antrag zur Erlangung der Einfuhrrechte

für männliche Jungrinder zur Mast mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 300 kg

<p>1. Angaben zum Antragsteller</p>	<p>genaue Firmenbezeichnung:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Tel. Nr. mit DW:</p> <p>Zuständig für Rückfragen:</p> <p>Finanzamtssteuernummer:</p>
<p>2. Antrag auf Beteiligung</p>	<p>Hiermit bitte(n) ich/wir um Zuteilung in Höhe von</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p>..... Stück Rinder</p> </div> <p>Antragshöchstmenge: 1.047 Stück</p>
<p>3. Erklärung zur Tätigkeit</p>	<p>Ich/wir erkläre(n) hiermit,</p> <p>3.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein,</p> <p>3.2. im Laufe des Jahres 1999 mind. 50 Stück lebende Tiere des KN-Code 0102 90 aus Drittländern ein- und/oder nach Drittländern ausgeführt habe(n),</p> <p>3.3. mit Stichtag 01. Juni 2000 im Lebendrinderhandel tätig zu sein.</p>
<p>4. Unterzeichnung</p>	<p>Ort, Datum _____</p> <hr/> <p style="text-align: center;">rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person</p> <p>Firmenstempel</p>

**Nr. 27
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001**

GZ: III/7/4/16.03.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. April 2001 bis 30. Juni 2001** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2001 bis 10. April 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland (Ungarn, Tschechien, Slowakei und Bulgarien) darf nur ein Antrag gestellt werden.

Für Polen und Rumänien dürfen je Erzeugnisgruppe (Rindfleisch und Rindfleischzubereitungen) je ein Antrag gestellt werden. Die Menge des einen Antrages oder die Summe der zwei Anträge darf, unter Berücksichtigung des Umrechnungsfaktors von 2,14 für Polen (betreffend den Antrag für Rindfleischzubereitungen), die Antragshöchstmenge der Erzeugnisgruppe Rindfleisch für den Antragszeitraum nicht überschreiten.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.

6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... *)"

7. Erteilung der Lizenzen

7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2001.**

7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus den
Ländern Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien
mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 27. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Juli 2000 bis Juni 2001

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.04.2001 bis 30.06.2001 (in Tonnen)	Ermäßigung des Zollsates um
Ungarn	09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	5.950,000	80 %
Polen	09 4824	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	5.000,000	100 %
		oder 1602 50	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	2.336,448	
Tschechien	09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	3.240,000	80 %
Slowakei	09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	3.500,000	80 %
Rumänien	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.393,446	100 %
		oder 1602 50 31 1602 50 39 1602 50 80	Fleisch, Schlachtnabenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern, gegart - Corned Beef, in luftdicht verschlossenen Behältnissen - andere, in luftdicht verschlossenen Behältnissen - andere als in luftdichten verschlossenen Behältnissen		
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	250,000	80 %

Nr. 28
INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/19.03.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2001 bis 30. Juni 2001** aus den Ländern Ungarn, Polen, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2001 bis 10. April 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen 2a bis 2f

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2f (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2001.**
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG. Nr. L 267).

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Ungarn, Polen,
Tschechische Republik, Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien
mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Erzeugnisse aus Ungarn

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
1	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	100 %	5.105,20	1.276,300
	1601 00 99				
2	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	465,50	116,375
	1602 42 10				
	1602 49 11				
	1602 49 13				
	1602 49 15				
	1602 49 19				
	1602 49 30				
	1602 49 50				
3	0210 11 11	Fleisch von Haus-schweinen, gesalzen oder in Salzlake	100 %	947,00	236,750
	0210 12 11				
	0210 19 40				
	0210 19 51				
4	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, ge-kühlt oder gefroren	100 %	21.660,70	5.415,175
H1	1501 00 19	Schweinefett (ein-schließlich Schweine-schmalz), anderes	€164/t	2.400,00	600,000

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Polen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 – 30.06.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
7	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	13.260,40	3.315,10
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			
8	0103 92 19	lebende Schweine mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr	80 %	1.750,00	437,500
9	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	30.000,00	7.500,000
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus der Tschechischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
T1	0103 91 10	Schweine, lebend, mit einem Gewicht von 50 kg oder weniger	80 %	1.500,00	375,000
	0103 92 19	mit einem Gewicht von 50 kg oder mehr, andere			
T2	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	9.720,00	2.430,000
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			
T3	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	2.297,00	574,250
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus der Slowakischen Republik

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
S1	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	2.000,00	500,000
S2	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	200,00	50,000

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
B1	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.500,00	375,000
	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)			
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
15	1601 00 91	Rohwürste, nicht gekocht, andere Würste	80 %	1.125,00	281,250
	1601 00 99				
16	1602 41 10	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	2.098,10	524,525
	1602 42 10				
	1602 49 11				
	1602 49 13				
	1602 49 15				
	1602 49 19				
	1602 49 30				
1602 49 50					
17	ex 0203 ¹⁾	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	15.625,00	3.906,250

1) ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 29
INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2001 bis Juni 2001

GZ: III/7/4/19.03.2001

zur Beantragung von Einfuhrlicenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. April 2001 bis 30. Juni 2001** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2001 bis 10. April 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 20,000 Tonnen
- 3.2. Höchstmenge: 350,000 Tonnen

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten**.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:
"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"
- 7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:
"0203 19 13; 0203 29 15"
- 7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1432/94**"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch
mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 30
INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse
für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001

GZ: III/7/4/19.03.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum
01. April 2001 bis 30. Juni 2001.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2001 bis 10. April 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t
- Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.**

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10 einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1486/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2001.**
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 1486/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 145).

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

**Nr. 30. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse
für den Zeitraum 01. April 2001 bis Juni 2001**

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
G2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250 250	31.207,00	3.120,700
G3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Filet, frisch, gekühlt oder gefroren	300 300	4.236,20	423,620
G4	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	747 502	2.832,40	283,240
G5	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	784 646 784 646 646 428 375 271	6.100,00	610,000
G6	0203 11 10 0203 21 10	Fleisch von Hausschweinen, ganze oder halbe Tierkörper, frisch, gekühlt oder gefroren	268 268	15.000,00	1.500,000
G7	0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 ex 0203 19 55 0203 19 59 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 ex 0203 29 55 0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets	389 300 300 434 233 434 434 389 300 300 434 233 434 434	5.500,00	550,000

Anlage zum Lizenzantrag
zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

**Nr. 31
INFORMATION – Einfuhrkontingent (Baltische Staaten) – Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2001 bis 30. Juni 2001**

GZ: III/7/4/19.03.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2001 bis 30. Juni 2001** aus den Ländern Lettland, Estland und Litauen mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2001 bis 10. April 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2305/95"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und EG Nr. 2305/95 vom 29. September 1995 (ABl. der EG Nr. L 233).

10. Anmerkung

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Lettland, Litauen und
Estland mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Erzeugnisse aus Litauen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 in t	Antrags-höchstmenge in t
18	ex 0203 ^{1) 2)}	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.375,00	343,750
L1	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	150,00	37,500

Erzeugnisse aus Lettland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 in t	Antrags-höchstmenge in t
19	ex 0203 ^{1) 2)}	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.250,00	312,500
20	1601 00 1602 41 bis 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	150,00	37,500

Erzeugnisse aus Estland

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 in t	Antrags-höchstmenge in t
21	ex 0203 ^{1) 2)}	Fleisch von Haus-schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	100 %	1.250,00	312,500
22	1601 00 1602 41 1602 42 1602 49	Würste und ähnliche Erzeugnisse Zubereitungen von Schweinefleisch	100 %	600,00	150,000

1) ausgenommen Filet/Lungenbraten, einzeln aufgemacht

2) ausgenommen der KN-Codes 0203 11 90, 0203 12 90, 0203 19 90, 0203 21 90, 0203 22 90, 0203 29 90

**Nr. 32
INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Schweinefleisch
für den Zeitraum 01. April 2001 bis Juni 2001**

GZ: III/7/4/19.03.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2001 bis 30. Juni 2001** aus Slowenien mit Ermäßigung des Zollsatzes um 80 % bzw. 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2001 bis 10. April 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 200 kg
- 3.2. Höchstmengen: siehe Pkt. 10

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (23 bis 26) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€20,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.
Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes gem. Pkt. 10 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 571/97"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331) und (EG) Nr. 571/97 vom 26. März 1997 (ABl. der EG Nr. L 56).

10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
23	ex 0210 11 31	Fleisch von Schweinen, Schinken und Teile davon, mit Knochen, getrocknet oder geräuchert	100 %	196,00	19,600
24	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht gekocht andere Würste	80 %	64,50	6,450
25	0210 19 81	Fleisch von Schweinen, anderes, getrocknet, geräuchert, anderes, ohne Knochen	100 %	65,50	6,550
26	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse	100 %	450,00	45,000

Anlage zum Lizenzantrag (Slowenien)

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch
mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Nr. 33. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2001 bis Juni 2001

**Nr. 33
INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2001 bis Juni 2001**

GZ: III/7/4/19.03.2001

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. April 2001 bis 30. Juni 2001** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

2. Antragszeitraum

Vom 01. April 2001 bis 10. April 2001, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (AKP 2 und AKP 3) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

6. Sicherheit

Sie beträgt **€30,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten. Die AMA weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Bankgarantien in EURO gestellt werden können.

Nr. 33. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2001 bis Juni 2001

7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 1706/98 und (EG) Nr. 2562/98"

8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 150 Tagen**.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 (ABl. der EG Nr. L 331), (EG) Nr. 1706/98 vom 20. Juli 1998 (ABl. der EG. Nr. L 215) und (EG) Nr. 2562/98 vom 27. November 1998 (ABl. der EG Nr. L 320).

Nr. 33. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2001 bis Juni 2001

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel.Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft, 3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind, 3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 33. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. April 2001 bis Juni 2001

Anlage 2

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16))	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.04.2001 - 30.06.2001 (in t)	Antrags-höchstmenge (in t)
AKP 2	0203 11 10	Fleisch von Haus-schweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets			
	0203 12 11				
	0203 12 19				
	0203 19 11				
	0203 19 13				
	0203 19 15				
	0203 19 55 *)				
	0203 19 59				
	0203 21 10				
	0203 22 11				
	0203 22 19				
	0203 29 11				
	0203 29 13				
	0203 29 15				
	0203 29 55 *)				
	0203 29 59				
	0206 30 21				
	0206 30 31				
	0206 41 91				
	0206 49 91				
0209 00 11	Schweinespeck, frisch oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert				
0209 00 19					
0209 00 30	Schweinefett				
0210 11 11	Fleisch von Haus-schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert				
bis					
0210 11 39					
0210 12 11					
0210 12 19					
0210 19 10					
bis					
0210 19 89					
0210 90 39					
AKP 3	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Lebern, Rohwürste nicht gekocht, andere	65 %	250,00	250,00

*) ausgenommen Filets, einzeln gestellt

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 7 - Vieh und Fleisch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr. 20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugsanmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Vieh und Fleisch beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 1.150,00 (EUR 83,57). Alle Beträge, die die AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR 2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.